

II-2934 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

1973 08 22

Zl. 6179-Pr.2/1973

1378 /A.B.

zu 1426 /J.

Präs. am 24. AUG. 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
W i e n , I.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Koller und Genossen vom 11. Juli 1973, Nr. 1426/J, betr. Hinaufsetzung der Grenzbeträge für die Buchführungspflicht nach § 125 Bundesabgabenordnung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1)

In Anbetracht der seit dem Inkrafttreten der Bundesabgabenordnung am 1. Jänner 1962 schon erfolgten starken Anhebung der in § 125 Bundesabgabenordnung normierten Buchführungsgrenzen erscheint derzeit deren neuerliche Abänderung noch nicht geboten, wobei besonders darauf hingewiesen sei, daß auch die im Vergleich zu den übrigen Buchführungsgrenzen verhältnismäßig geringe Erhöhung der Grenze des § 125 Abs. 1 lit. c Bundesabgabenordnung der bei den Einheitswerten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens eingetretenen Entwicklung hinreichend Rechnung trägt und insbesondere auf die aus der für neun Jahre maßgeblichen Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1970 resultierenden Auswirkungen bereits Bedacht genommen worden ist. Im übrigen läßt sich aus dem Hinweis auf die erhebliche Kostensteigerung bei landwirtschaftlichen Produktionsmitteln die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung im angestrebten Sinne nicht ableiten.

Zu 2)

Die Beantwortung der Anfrage 2 erübrigt sich im Hinblick auf die Beantwortung der Anfrage 1.